

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes
Az.: 8 RV 703/65

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
21. Sept. 1967

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. August
1967 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	S t e n g e l	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	P e t e r s e n	und
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t,	
Bundessozialrichter	L o r e n z	und
Bundessozialrichter	S c h ü t z	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1965
abgeändert und lautet wie folgt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des So-
zialgerichts Düsseldorf vom 2. Dezember 1957 dahin abge-
ändert, daß die Verurteilung des Beklagten zur Aner-
kennung von Bronchopneumonien im Sinne der Entstehung auf-
gehoben wird. Im übrigen (hinsichtlich der Feststellung
von Bronchialasthma im Sinne der Verschlimmerung) wird
die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

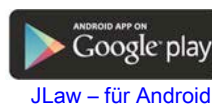
Die Klage gegen den Bescheid des Versorgungsamtes Düssel-
dorf vom 28. September 1959 wird abgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger ein Viertel der außergericht-
lichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

In einem Rechtsstreit wegen endgültiger Feststellung seines Versorgungsleidens schloß der 1927 geborene Kläger mit dem Beklagten vor dem Sozialgericht (SG) Düsseldorf am 29. Juli 1955 nachstehenden Prozeßvergleich:

"Der Beklagte verpflichtet sich, beim Kläger Bronchialasthma i.S. der Verschlimmerung und eine Leberzellschädigung als Schädigungsfolge anzuerkennen und hierfür Rente nach einer MdE von 30 v.H. ab 1. Januar 1954 zu gewähren.

Der Vergleich umfaßt nicht den vom Kläger am 26. (muß heißen 29.) Juni 1955 gestellten Antrag auf Rentenerhöhung".

In Ausführung des Prozeßvergleichs anerkannte das Versorgungsamt (VersorgA) Düsseldorf mit Bescheid vom 5. September 1955

- 1.) Bronchialasthma i.S. der Verschlimmerung,
- 2.) Leberzellschädigung, hervorgerufen.

Das VersorgA gewährte zugleich Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H. ab 1. Januar 1954. Noch während des Verfahrens vor dem SG hatte der Kläger einen Verschlimmerungsantrag gestellt, der von dem Vergleich ausgenommen worden ist. Mit Bescheid vom 24. Dezember 1955 lehnte das VersorgA diesen Rentenerhöhungsantrag ab. Da es durch das Kreisgesundheitsamt Grevenbroich am 5. Dezember 1955 erfahren hatte, daß der Kläger schon seit 1935 als asthmakrank bekannt ist, änderte es in diesem Bescheid außerdem das Versorgungsleiden "Bronchialasthma i.S. der Verschlimmerung" in "Bronchialasthma i.S. der

- 3 -



- 3 -

einmaligen, nicht richtungsgebenden Verschlimmerung" ab. Der Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 14. April 1956). Auf die Klage des Beschädigten hob das SG die vorausgegangenen Bescheide auf und verurteilte mit Urteil vom 2. Dezember 1957 den Beklagten, das Bronchialasthma als Schädigungsfolge i.S. der Verschlimmerung und Bronchopneumonien als Schädigungsfolgen i.S. der Entstehung anzuerkennen.

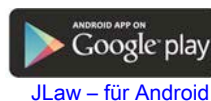
Während des vom Beklagten angestrebten Berufungsverfahrens entzog das VersorgA mit Bescheid vom 28. September 1959 die Versorgungsrente mit Wirkung vom 1. November 1959, weil eine wesentliche Besserung eingetreten sei.

Das Landessozialgericht (LSG) änderte mit Urteil vom 15. Juni 1965 das erstinstanzliche Urteil vom 2. Dezember 1957 dahin ab, daß die Klage gegen den Bescheid vom 24. Dezember 1955 idF des Widerspruchsbescheides vom 14. April 1956 abgewiesen wurde. Außerdem wies es die Klage gegen den Bescheid des VersorgA vom 28. September 1959 ab. Es führte aus: Wenn auch im Vergleich vom 29. Juli 1955 und im Ausführungsbescheid vom 5. September 1955 das Bronchialasthma nur "i.S. der Verschlimmerung" festgestellt worden sei, so müsse es doch i.S. einer richtungsgebenden Verschlimmerung verstanden werden, weil die Sachverständigengutachten des Chefarztes Dr. H. vom 30. Januar 1953 und des Prof. Dr. Sch. vom 22. Dezember 1954 eine richtungsgebende Verschlimmerung des Bronchialasthmas angenommen hätten. Da jedoch der Kläger seit 1935 asthmakrank und dies dem VersorgA im Dezember 1955 bekanntgeworden sei, er außerdem diese frühere Erkrankung verschwiegen habe, habe das LSG nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) die Leidensbezeichnung in "Bronchialasthma i.S. der einmaligen und nicht richtungsgebenden

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Verschlimmerung" richtigstellen dürfen. Da nach den Gutachten des Prof. Dr. H. vom 30. April 1959 und Prof. Dr. O. vom 18. Juli 1961 Lungenfunktion und Kreislauf ausgeglichen seien und dieser Zustand schon am 30. April 1959 bestanden habe (Gutachten Chefarzt Dr. L. vom 8. Januar 1965), habe die Verwaltung mit Wirkung vom 1. November 1959 an die Versorgungsrente entziehen dürfen.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 101 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Er geht in Übereinstimmung mit dem LSG davon aus, daß durch den Vergleich "Bronchialasthma i.S. der richtungsgebenden Verschlimmerung" anerkannt worden sei. Der Fehler des LSG liege darin, daß es auf der Grundlage des § 42 Abs. 1 Nr. 3 VerwVG diese Leidenbezeichnung richtiggestellt und nur noch eine einmalige, nicht richtungsgebende Verschlimmerung als Schädigungsfolge festgestellt habe. Dieser beschleunigten Richtigstellung komme aber keine prozeß- und materiell-rechtliche Wirkung zu, weil die Wirkung des Prozeßvergleichs vom 29. Juli 1955 nicht durch Verwaltung und Gericht zum Nachteil des Klägers beseitigt werden könnte. Der Ausführungsbescheid vom 5. September 1955 sei kein selbständiger Bescheid. Über die Wirksamkeit eines Prozeßvergleichs könne nur das Gericht entscheiden, vor dem derselbe Prozeßvergleich abgeschlossen ist (BSG 7, 279), der Vergleich wäre auch nach den §§ 119, 779 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), nicht aber nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 VerwVG auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen gewesen.

Der Kläger beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

- 5 -



- 5 -

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Das LSG habe die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides vom 24. Dezember 1955 bejaht. Der Prozeßvergleich habe nur für den materiellen Inhalt des festgestellten Leidens "Bronchialasthma i.S. der Verschlimmerung" Bedeutung. Die prozeßrechtliche Seite des Prozeßvergleichs sei nicht berührt worden. Denn bei der Prüfung, ob die Vorschrift des § 42 Abs. 1 Nr. 3 VerwVG zutreffend angewendet worden sei, handele es sich nicht um die prozeßrechtliche Seite des Vergleichs, sondern um die Frage, ob "verwaltungsverfahrensrechtliche - besser materiell-rechtliche-Vorschriften" verletzt worden seien (vergl. BVerwG in DVBl 1961, 380); ein solcher Mangel sei aber nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG unbeachtlich.

Die Beteiligten haben sich schriftlich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

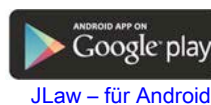
Das LSG hat die Revision nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG); sie wäre daher nur statthaft, wenn der Kläger mit Erfolg rügt, das Verfahren des LSG leide an einem wesentlichen Mangel (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Eine Verletzung der in der Kriegsopferversorgung geltenden Kausalitätsnorm (§ 1 des Bundesversorgungsgesetzes -BVG-; § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG) hat die Revision nicht gerügt. Die allein erhobene Verfahrensrüge greift durch.

Maßgebend für die Beurteilung eines Verfahrensmangels ist der sachlich-rechtliche Standpunkt des Berufungsgerichts (BSG 2, 84; 2, 252). Die Verfahrensrüge, das LSG habe § 101 SGG verletzt, bezeichnet den Verfahrens-

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

mangel; die Revision sieht den Verfahrensmangel darin, daß sich das LSG über den Inhalt des Prozeßvergleichs hinweggesetzt habe, also die durch den Prozeßvergleich bestehende Bindung des Berufungsgerichts mißachtet habe. Mit diesem Vortrag hat die Revision ausreichend den vermeintlichen Verfahrensmangel i.S. des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG gerügt. Die Rüge ist auch, wenigstens teilweise, stichhaltig.

Nach § 101 SGG erledigt der Prozeßvergleich den geltend gemachten Anspruch; der Vergleich steht insoweit einem Urteil gleich (SozR SGG § 101 Nr. 4). Da der Prozeßvergleich vom 29. Juli 1955 nicht nach den §§ 119, 123, 779 BGB vor dem SG angefochten worden ist, ist er für die Beteiligten bindend. Der Prozeßvergleich hat entgegen dem Vorbringen der Revision und der Annahme des LSG auch nicht ausgesprochen, daß als Schädigungsfolge "Bronchialasthma i.S. der richtungsgebenden Verschlimmerung" anzuerkennen ist, sondern nur "i.S. der Verschlimmerung". In entsprechender Weise hat auch der Ausführungsbescheid vom 5. September 1955 als Schädigungsfolge "Bronchialasthma i.S. der Verschlimmerung" festgestellt. Auch der Bescheid vom 28. September 1959, der nach § 96 SGG zum Gegenstand des Verfahrens geworden ist, hat ua unverändert "Bronchialasthma i.S. der Verschlimmerung" festgestellt. Im übrigen ist bei einer Anerkennung einer Schädigung im Sinne der Verschlimmerung der Zusatz "richtungsgebend" oder "abgegrenzt" oder "nicht richtungsgebend" für die Beurteilung des Anspruchs unerheblich, irreführend und beeinflusst in unzulässiger Weise die spätere Beurteilung. Wichtig ist für die Beurteilung des Anspruchs nur, daß die Tat-

- 7 -



- 7 -

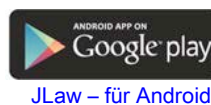
sachen festgestellt werden; aus denen sich der Anteil einer Verschlimmerung an dem gesamten Leidenszustand ergibt. Die Anerkennung i.S. der Verschlimmerung bedeutet, daß das Leiden nicht mit allen seinen Folgen Schädigungsfolge ist, sondern nur der Teil, der dem Einfluß des Wehrdienstes auf das Leiden und seinem späteren Verlauf zuzurechnen ist. Bei dieser Rechtslage (s. dazu BSG 6, 87; 7, 56; 11, 161) wäre die Frage, ob das im Prozeßvergleich vom 29. Juli 1955 als Schädigungsfolge i.S. der Verschlimmerung anerkannte Bronchialasthmaleiden zu einem späteren Zeitpunkt auf einen Leidenszustand richtungsgebend oder nicht richtungsgebend (abgegrenzt) eingewirkt haben würde, stets neu zu prüfen.

Wenn das VersorgA auf den Rentenerhöhungsantrag vom 29. Juni 1955 wegen der Mitteilung des Gesundheitsamts Grevenbroich vom 5. Dezember 1955 trotzdem im Neufeststellungsbescheid vom 24. Dezember 1955 die Leidensbezeichnung dahin gefaßt hat, daß Bronchialasthma nur noch "i.S. der einmaligen, nicht richtungsgebenden Verschlimmerung" anerkannt bleibt, so ist, wie das Bundessozialgericht (BSG) in dem angeführten Urteil in BSG 11, 161, ausgesprochen hat, eine solche Feststellung mit dem BVG nicht vereinbar. Eine derartige neue Leidensbezeichnung "einmalige nicht richtungsgebende Verschlimmerung" könnte geeignet sein, die Versorgungsverwaltung im Zweifel zu bestimmen, eine weitere Verschlimmerung allein auf Grund der vorgenommenen Abgrenzung abzulehnen. Sie belastet daher den Kläger. Damit wäre dieser einschränkende Zusatz schon aus diesen Gründen mit dem Gesetz nicht vereinbar. Es kommt im übrigen vorliegend auch nicht darauf an, daß der Beklagte glaubt, sich in seinem Bescheid vom 24. Dezember 1955 auf Sachverhalte beziehen zu können, die

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

schon vor Abschluß des Vergleichs vom 29. Juli 1955 bestanden haben (asthmatische Erscheinungen seit 1935, Umweltallergie seit 30. Januar 1953 festgestellt), und die den Tatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 3 VerwVG erfüllen können. Denn diesem Versuch, eine Abänderung der im Prozeßvergleich anerkannten Leidensbezeichnung über § 42 Abs. 1 Nr. 3 VerwVG zu rechtfertigen, steht der Prozeßvergleich entgegen, an den der Beklagte gebunden ist und für den § 42 VerwVG keine Anwendung findet (SozR SGG § 101 Nr. 4), weil der gerichtliche Vergleich den Rechtsstreit in bezug auf die Leidensbezeichnung beendet hat. Die Bindung des Prozeßvergleichs ist überwiegend prozeßrechtlicher Natur und könnte, wie die Revision mit Recht rügt, nur durch Fortsetzung des sozialgerichtlichen Verfahrens, das zum Vergleichsabschluß geführt hat, beseitigt werden. Da ein Anfechtungsverfahren jedoch nicht eingeleitet worden, der Umfang der Anerkennung eindeutig ist und auch der ständigen Rechtsprechung des BSG entspricht, hätte das LSG weiterhin von der Bindung des Beklagten an den Prozeßvergleich gemäß § 101 SGG ausgehen müssen. Über diese Verfahrensvorschrift hat sich das Berufungsgericht hinweggesetzt. Es hätte daher die Ansprüche des Klägers von einem Versorgungsleiden "Bronchialasthma i.S. der Verschlimmerung" ableiten müssen, nicht aber von einem "Versorgungsleiden mit einmaliger, nicht richtunggebender Verschlimmerung" ausgehen dürfen. Denn in dieser einengenden Verschlimmerung kann, wie oben dargelegt, eine Beschwer des Klägers bestehen. Die Mißachtung des § 101 SGG durch das Gericht kann also Folgen haben, die als wesentlich angesehen werden müssen. Die Revision des Klägers ist daher begründet. Demgemäß ist das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben. Gleichwohl konnte der Senat in der Sache selbst entscheiden. Der Kläger hat zwar nur beantragt,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

die Sache an das LSG zurückzuverweisen, aber durch diesen begrenzten Antrag ist das BSG auf Grund des § 170 Abs. 2 Satz 1 SGG nicht gehindert, in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die tatsächlichen Feststellungen hierzu ausreichen. Die Entscheidung ist auch geboten, weil der vom LSG festgestellte Sachverhalt nicht angegriffen ist, und der Sachverhalt zur Entscheidung reif ist.

Es hat daher bei der anerkannten Schädigungsfolge "Bronchialasthma i.S. der Verschlimmerung" zu verbleiben. Demgemäß muß das erstinstanzliche Urteil insoweit aufrechterhalten bleiben, als es den Beklagten unter Aufhebung der Verwaltungsbescheide vom 24. Dezember 1955 und 14. April 1956 verurteilt hat, Bronchialasthma als Schädigungsfolge "i.S. der Verschlimmerung" anzuerkennen. Im übrigen, hinsichtlich der Verurteilung zur Anerkennung der Bronchopneumonien, hat das LSG jedoch das Urteil des SG zutreffend abgeändert und die Klage insoweit zutreffend abgewiesen.

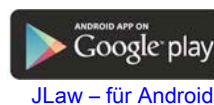
Die Ausführungen des LSG zu dem während des Berufungsverfahrens ergangenen Bescheid des Beklagten vom 28. September 1959 sind nicht angegriffen. Sie sind auch nicht mehr vom Prozeßvergleich abhängig, sondern von einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse i.S. des § 62 BVG. Das LSG hat unangegriffen festgestellt, daß gegenüber den Untersuchungen vor 1955 im katarrhalischen Befund, in der Lunge (nunmehr reines Bläschenatmen ohne Nebengeräusche) und in der Blutsenkungsgeschwindigkeit eine wesentliche Besserung eingetreten ist, welche eine rentenberechtigende MdE seit 1. November 1959 nicht mehr rechtfertigt. In Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht war daher die Klage gegen den Bescheid des VersorgA vom 28. September 1959 als unbegründet abzuweisen.

Bei der Kostenentscheidung war zu berücksichtigen, daß

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

der Kläger nur bezüglich der Fassung der Leidensbezeichnung Erfolg gehabt hat, im übrigen aber das zweitinstanzliche Urteil aufrechterhalten bleiben mußte.
Die Verteilung der außergerichtlichen Kosten beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

